

Regierungsrätin  
Frau Eva Herzog  
Finanzdepartement Basel-Stadt  
Storchen  
Fischmarkt 10  
4001 Basel

Basel, 22. Juli 2013

## **Vernehmlassung betr. Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18. April 2013 zur Vernehmlassung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen, und äussern uns gerne wie folgt:

Die LDP begrüsst grundsätzlich die Absicht des Regierungsrats, das Gesetz über die Basler Kantonalbank einer Totalrevision zu unterziehen. Das bestehende Gesetz ist in verschiedener Hinsicht veraltet. Da es verschiedene Begriffe enthält, die nicht der heute üblichen Terminologie entsprechen, und weil seine Regulationsstruktur nicht den heutigen Gepflogenheiten der Finanzmarktbranche und der Corporate Governance entspricht, führt das geltende Kantonalbankgesetz in der praktischen Anwendung immer wieder zu Unklarheiten. Das Gesetz bedarf daher einer grundlegenden Erneuerung.

Die LDP begrüsst die in der Totalrevisionsvorlage zum Ausdruck kommende Absicht des Regierungsrats, die Basler Kantonalbank in ihrer heutigen Form als selbstständig operierende Staatsbank mit eigener Rechtspersönlichkeit zu erhalten und zu stärken. Die LDP begrüsst insbesondere, dass der Kanton Basel-Stadt gemäss der Absicht des Regierungsrats Haupteigentümer der BKB bleiben soll, und dass die Staatsgarantie der BKB beibehalten werden soll.

Mit Blick auf die vom Regierungsrat vorgeschlagene neue Organisationsstruktur hält die LDP den Vorschlag des Regierungsrats, wonach der Bankrat neu durch den Regierungsrat gewählt werden soll, für sinnvoll; es wären auch andere Varianten denkbar (vgl. dazu die untenstehenden Bemerkungen in Ziffer 4).

Die LDP begrüsst schliesslich, dass der Regierungsrat die BKB grundsätzlich weiterhin als Universalbank mit einem im Vergleich zur heutigen Tätigkeit im Wesentlichen unveränderten Geschäftsfeld geführt haben möchte. Zu begrüssen ist, dass der Regierungsrat explizit vorsehen will, dass unterhalb der Gesetzesstufe für die BKB eine von den Behörden des Kantons verabschiedete Eignerstrategie formuliert werden soll. Dabei wird dem Gedanken Rechnung zu tragen sein, dass die BKB in der Region Basel verwurzelt ist und ihre Tätigkeit primär aus dieser Region heraus entwickeln soll. Die Verwurzelung in der zweitwichtigsten Wirtschaftsregion unseres Landes, in der neben Privatpersonen sowie kleineren und mittleren Unternehmungen auch sehr viele grössere Unternehmungen und internationale Konzerne beheimatet sind, bedeutet aber, dass die BKB auch Dienstleistungen für grössere und grosse Unternehmen anbieten muss. Für eine führende Bank der Wirtschaftsregion Basel gehört das Grosskundengeschäft zwingend zum Pflichtenheft. Im Rahmen

dieses Tätigkeitsbereichs muss Kundschaft auf nationaler Ebene angesprochen und bedient werden können; auf andere Weise ist das Grosskundengeschäft nicht sinnvoll zu betreiben. Diese Überlegungen sind bei der Formulierung der Erwartungen des Eigentümers an die Geschäftstätigkeit der BKB zu berücksichtigen.

Die einzelnen in den Vernehmungsunterlagen gestellten Fragen beantworten wir gerne wie folgt:

1. Mit der vorgeschlagenen Definition des sachlichen Geschäftskreises der BKB sind wir einverstanden.
2. Mit der vorgeschlagenen Definition des geografischen Geschäftsfeldes sind wir einverstanden.
3. Die Frage, ob die BKB Tochtergesellschaften betreiben darf, erachten wir weitgehend als technische, nicht als strategische Frage. Die strategische Frage ist, in welchen sachlichen Bereichen und in welchen geografischen Gebieten die BKB tätig sein soll. Ob für solche Tätigkeiten Tochtergesellschaften im formellen Sinn in der Schweiz oder im Ausland nötig oder sinnvoll sind, hängt von den konkreten rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen ab, die sich bekanntlich immer wieder rasch ändern können. Aus diesen Gründen schlagen wir vor, die formelle Frage, ob die Führung von Tochtergesellschaften zulässig ist oder nicht, im Gesetz nicht zu regeln, sondern es bei den unter den Ziffern 1 und 2 angesprochenen strategischen Fragen zu belassen. Falls nicht darauf verzichtet werden soll, die Frage der formellen Tochtergesellschaften im Gesetz zu regeln, sehen wir jedenfalls keinen Grund, die Führung von schweizerischen Tochtergesellschaften einzuschränken. Für die Führung von Tochtergesellschaften im Ausland sehen wir zurzeit kein konkretes Bedürfnis (zumal die BKB ja inzwischen selbst mitgeteilt hat, ihre Tochtergesellschaft in Guernsey mittelfristig nicht mehr weiterführen zu wollen).
4. Wir finden es grundsätzlich sinnvoll, dass der Regierungsrat die Federführung bei der Wahl des Bankrats übernimmt. Da der Regierungsrat im Unterschied zum Grossen Rat eher die Möglichkeit hat, gezielt Personen mit spezifischen Qualifikationen zu suchen, wäre es auf diesem Weg auch möglich, die Mitgliederzahl des Bankrats zu verringern. Im Hinblick auf die Mehrheitsfähigkeit der Vorlage wäre es denkbar, dem Grossen Rat das Recht einzuräumen, einen vom Regierungsrat präsentierten Wahlvorschlag für das Gesamtgremium des Bankrats in globo zu akzeptieren oder abzulehnen. Damit ein solches parlamentarisches Bestätigungsverfahren nicht eine blosser Alibiübung bleibt, könnte ergänzend vorgesehen werden, dass der Grosse Rat dieses Geschäft in einer geeigneten Kommission vorberät, wobei diese Kommission den gesamten Wahlvorschlag des Regierungsrats schon vor der Publikation diskutieren können müsste. Welche Variante auch immer gewählt wird: Es scheint uns sinnvoll, dass der Regierungsrat bei der Festlegung der Zusammensetzung des Bankrats die Federführung hat.

Es gilt allerdings zu beachten, dass ein in der geschilderten Art durchgeführtes Mitwirkungsverfahren des Grossen Rates bei der Wahl der Bankrats-Mitglieder problematisch sein könnte hinsichtlich der Oberaufsichts-Funktion, die dem Grossen Rat zukommt. Der Grosse Rat müsste – bevor eine solche Mischlösung zur Wahl der Bankratsmitglieder gewählt wird – rechtlich abklären, ob das prioritär anzustrebende Recht auf Oberaufsicht nicht verletzt würde.

5. Mit einer Regelung, wonach die Hälfte des Bankrats im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein muss, sind wir einverstanden.
6. Der Vorschlag, dass im Bankrat jedes Geschlecht zu mindestens einem Drittel vertreten sein soll, überzeugt uns nicht. Wie alle solche Quoten hätte eine solche Regelung zunächst zur Folge, dass die Legitimation derjenigen Personen, die dem typischerweise in solchen Gremien untervertretenen Geschlecht angehören, grundsätzlich in Frage gestellt wäre. Zudem würde eine solche Quote auch die Flexibilität, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten auszuwählen, zusätzlich einschränken. Wir lehnen eine solche Quotenregelung aus diesen Gründen ab.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Liberal-demokratische Partei Basel-Stadt  
Patricia von Falkenstein, Präsidentin